



Uster, 4. Juni 2025
Nr. 620/2025
V4.04.71

Einzelinitiative 620/2025 von Rosmarie Ackermann Weigell und Brigitte Bänziger:

Einführung einer Buslinie von Uster über Gschwader – Werrikon – Nänikon bis Bahnhof Nänikon-Greifensee, eventuell bis Greifensee Städtli

Im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner reichen wir Ihnen nachfolgende Einzelinitiative ein:

Initiativtext

Der Stadtrat Uster wird beauftragt, den Stimmberechtigten eine Kreditvorlage für eine Buslinie vom Bahnhof Uster zu den Ortsteilen Werrikon – Nänikon und zum Bahnhof Nänikon-Greifensee zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung

Die Ustermer Ortsteile Werrikon und Nänikon sind mit dem öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossen. Die S-Bahn stellt die einzige öV-Verbindung vom Bahnhof Nänikon-Greifensee mit Uster dar. Der ¼-h-Takt der S-Bahn (S 14 und S9) ist zwar hervorragend, wenn nur nicht die langen (Fuss- oder Velo-) Wege von der Ortsmitte von Nänikon an der Zürichstrasse zum Bahnhof wären.

Zudem ist man mit der S-Bahn in Uster erst am Bahnhof. Meistens liegen die Zielorte nicht direkt beim Bahnhof.

Es ist deshalb nicht verständlich, weshalb die beiden Ortsteile seit der Einführung der S-Bahn im Jahre 1990 und dem sonst im Kanton Zürich insgesamt guten öV-Netz noch immer nicht mit einem Bus an- resp. erschlossen sind.



Kantonale Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr

Die kantonale «Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr» vom 14. Dezember 1988, definiert in §4 die Grundsätze zur ÖV-Erschliessung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 4.

¹ Zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete mit mindestens 300 Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungsplätzen werden mit mindestens einer Haltestelle erschlossen. Noch nicht überbauten Bauzonen wird Rechnung getragen.

² Der Wert gemäss Abs. 1 kann unterschritten werden, wenn ein Siedlungsgebiet mit geringem Aufwand erschlossen werden kann, wenn mehrere Siedlungsgebiete zusammen mit einem vertretbaren Aufwand erschlossen werden können oder wenn die zu erwartende Nachfrage die Erschliessung rechtfertigt.

³ Die Siedlungsgebiete gelten als durch den öffentlichen Verkehr erschlossen, wenn die Luftlinienentfernungen zu einer Haltestelle, unter Vorbehalt besonderer topographischer Verhältnisse, folgende Werte nicht übersteigen:

- a. 400 Meter im Einzugsbereich der Haltestellen von Linien, die der Feinerschliessung dienen (...).

Für Nänikon und Werrikon sind diese Voraussetzungen seit langem erfüllt:

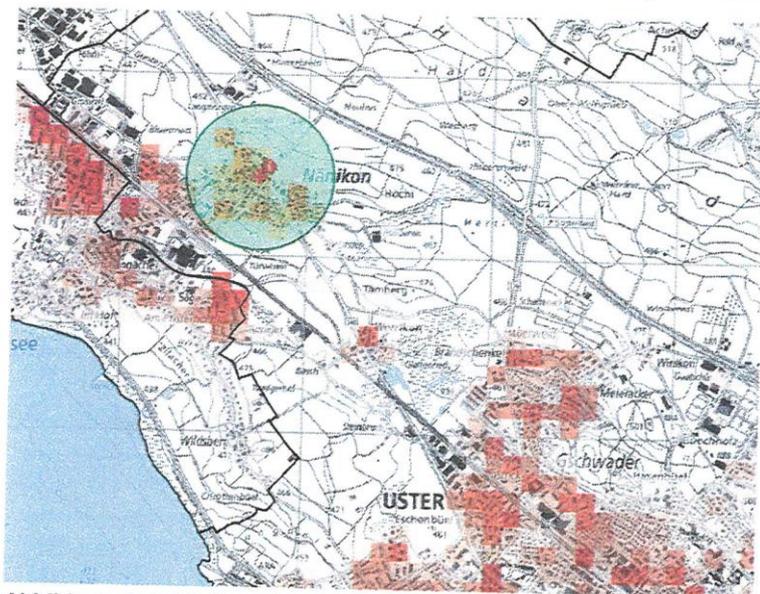


Abbildung 1: In Nänikon leben im Umkreis von 400 Metern ca. 1'550 Personen (Quelle GIS Kanton ZH)

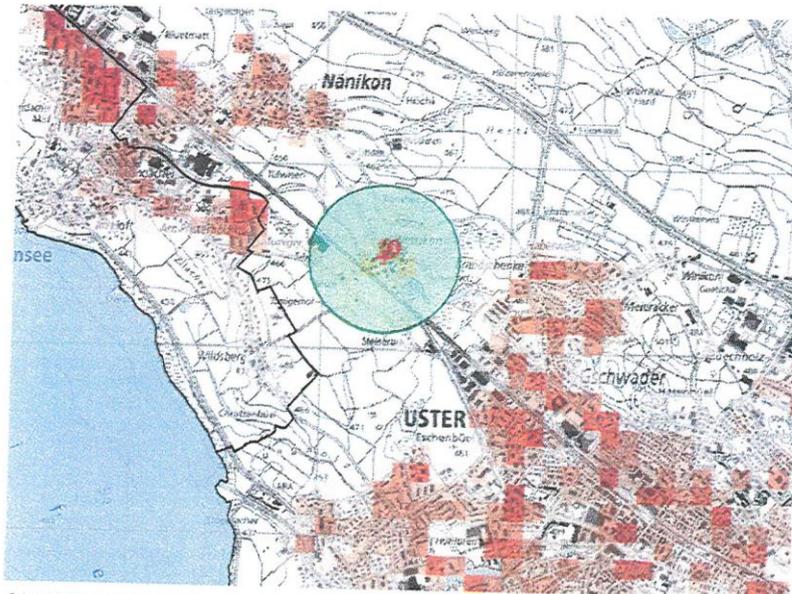


Abbildung 2: In Werrikon leben im Umkreis von 400 Meter ca. 350 Personen (Quelle GIS Kanton ZH)

Im Gemeinderat wurden etliche Vorstösse zur Einbindung von Werrikon und Nänikon in das innerörtliche Busnetz von Uster eingereicht. Eine mögliche Linienführung wäre vom Bahnhof Uster via Gschwader – Werrikerstrasse nach Werrikon und anschliessend auf der Zürichstrasse nach Nänikon zum Bahnhof Nänikon-Greifensee. Als mögliches Ende einer solchen Linie könnte auch das Städtli Greifensee sein. Mit einer solchen Linienführung kann der Niveauübergang Zürichstrasse in Werrikon umgangen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Barrieren an diesem Bahnübergang künftig noch länger geschlossen sein werden als heute. Mit solch langen Schliesszeiten kann kein vernünftiger Bus-Fahrplan eingerichtet werden.

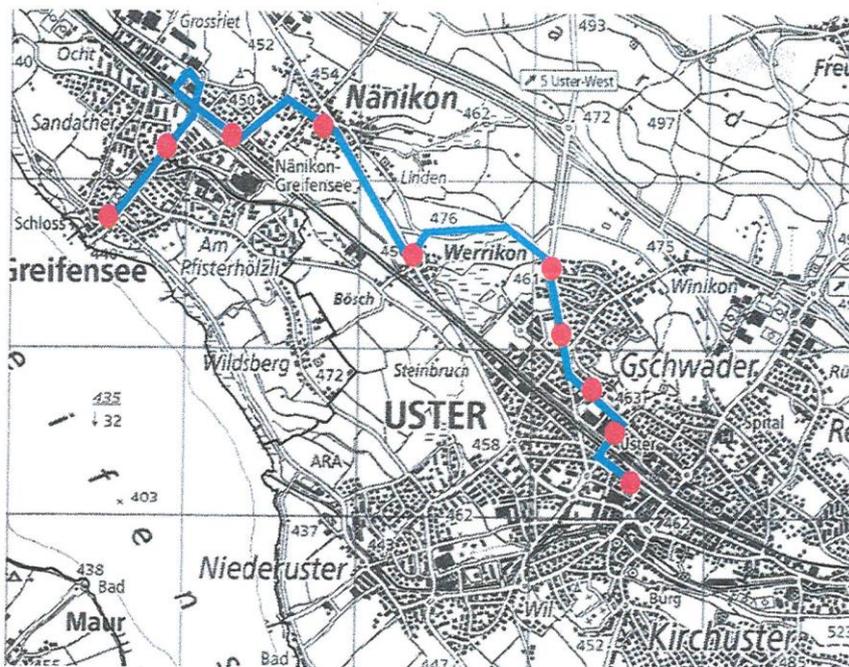


Abbildung 3: Mögliche Linienführung für eine Buslinie von Uster – Gschwader – Werrikon – Nänikon – Bhf. Nänikon-Greifensee – Städtli Greifensee

Möglicherweise kann sich auch eine bessere Erschliessung des Ustermer Stadtquartiers «Loren» ergeben. Dieses Gebiet ist mit dem öV sehr mangelhaft erschlossen.

Nach der Ablehnung der Abspaltungsinitiative am 24. November 2024 müssen jetzt die bisher vernachlässigten und ungelösten Themen der Ustermer Aussenwachten angegangen werden. Die Einführung einer Buslinie ist der erste Schritt dazu. Die Stadt Uster muss dem Motto «Uster steigt um» Taten folgen lassen.

ZVV muss sich daran beteiligen

Unbestritten ist, dass sich der Kanton resp. der ZVV an den ungedeckten Betriebskosten der neuen Linie beteiligen muss, denn alle Voraussetzung der kantonalen Angebotsverordnung sind erfüllt.

Behandlung im Gemeinderat

Die Einzelinitiative ist von 346 Stimmberechtigten mitunterzeichnet worden und bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderates (§ 155 lit. b GPR in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 GO und Art. 6 lit. m OrgErl GR).

GEMEINDERAT USTER

Ali Özcan Daniel Reuter
Präsident Ratsschreiber

Uster, 4. Juni 2025